

Rundschreiben 2016/1

Offenlegung – Banken

Aufsichtsrechtliche Offenlegungspflichten im ~~Zusammenhang mit den Eigenmitteln und~~ ~~der Liquidität~~

Referenz : FINMA-RS 16/1 „Offenlegung – Banken“
 Datum : 28. Oktober 2015
 Inkraftsetzung : 1. Januar 2016
 Letzte Änderung : ~~21. September 2017...~~ [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
 Konkordanz: löst das FINMA-RS 08/22 „Offenlegung – Banken“ vom 20. November 2008 stufenweise ab
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 BankG Art. 3 Abs. 2 Bst. b, 3g, 4 Abs. 2 und 4, 4^{bis} Abs. 2, 6b
 BEHV Art. 29
 ERV Art. 2, 16
 LiqV Art. 17e
 Anhang-4: Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten
 Anhang-2: ~~Fixe und flexible Tabellen~~
 Anhang-3: ~~Beziehungen zwischen den Tabellen~~
 Anhang-4: ~~Mindestoffenlegung~~
 Anhang-5: ~~Offenlegung systemrelevanter Banken~~
 Anhang-6: ~~Muster der jährlichen Darstellung der Erleichterungen auf Stufe Einzelinstitut~~
 Anhang-7: ~~Corporate Governance~~

Adressaten																										
BankG			VAG		BEHG	FinfraG					KAG				GwG		Andere									
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Effekthändler	Handelsplätze	Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	Teilnehmer	Fondsleitungen	SICAV	KmG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vetreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFJ	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
X	X					X																				

I. Gegenstand	Rz	1–7.1
II. Geltungsbereich	Rz	8–14.1
III. Umfang der Offenlegungspflichten	Rz	14.2–20
IV. Genehmigung	Rz	21
V. Allgemeine Grundsätze für die Offenlegung	Rz	22–26
VI. Art der Offenlegung	Rz	27–30
VII. Form der Offenlegung	Rz	31–38
VIII. Zeitpunkt und Fristen der Offenlegung	Rz	39–41
IX. <i>Aufgehoben</i>	Rz	42–48
X. <i>Aufgehoben</i>	Rz	49–53
XI. Prüfung	Rz	54–55
XII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	Rz	56–65

Anhörung

I. Gegenstand

Das vorliegende Rundschreiben konkretisiert Art. 16 der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) und Art. 17e der Liquiditätsverordnung (LiqV; SR 952.06). Das Rundschreiben definiert des Weiteren die Publikationspflichten bezüglich *Corporate Governance*, [Zinsrisiken und Vergütungen](#). Es regelt, welche Banken und Effekthändler sowie Finanzgruppen (nachfolgend als Banken bezeichnet) in welchem Umfang zur Offenlegung verpflichtet sind. 1*

Die Offenlegungspflichten beruhen auf den folgenden Mindeststandards und Prinzipien des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht: 2*

- ~~Aufgehoben~~ ["Composition of capital disclosure requirements"](#) – publiziert im Juni 2012 3*
- ~~Aufgehoben~~ ["Global systemically important banks: updated assessment methodology and the higher loss absorbency requirements"](#) – publiziert im Juli 2013 4*
- ~~Aufgehoben~~ ["Basel III leverage ratio framework and disclosure requirements"](#) – publiziert im Januar 2014 ["Revised Pillar 3 disclosure requirements"](#) – publiziert im Januar 2015 5*
- ~~"Liquidity coverage ratio disclosure standards"~~ – publiziert im Januar 2014 ["Pillar 3 disclosure requirements – consolidated and enhanced framework"](#) – publiziert im März 2017 6*
- ~~"Revised Pillar 3 disclosure requirements"~~ – publiziert im Januar 2015 ["Frequently asked questions on the revised Pillar 3 disclosure requirements"](#) – publiziert im August 2016 [FAQs](#) 7*
- "Corporate governance principles for banks" – publiziert im Juli 2016 7.1*

II. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für alle Banken und Effekthändler mit Sitz in der Schweiz sowie für alle von der FINMA ~~überwachten~~ [beaufsichtigte](#) Finanzgruppen. Ausgenommen sind die Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen (Art. 6a Abs. 3 des Bankengesetzes [BankG; SR 952.0], Art. 16 Abs. 2 ERV). Die Effekthändler sind von den Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit [den Zinsrisiken und der Liquidität](#) befreit (vgl. Tabellen [IRRBB](#), [IRRBB1](#) und [IRRBB1](#), sowie [LIQA](#), [LIQ1](#) und [LIQ2](#)). [Die Befreiung betreffend Zinsrisiken gilt nicht, falls ein Effekthändler wesentliche Zinsrisiken ausserhalb des Handelsbuchs nach Rz 4 FINMA-RS 2018/xx „Zinsrisiken – Banken“ hat.](#) 8*

Werden die Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften auf Stufe einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates berechnet, sind die Offenlegungspflichten nach [diesem Rundschreiben den Anhängen 1–6](#) grundsätzlich nur auf konsolidierter Basis zu erfüllen. ~~(Konsolidierungsrabatt). Der Konsolidierungsrabatt gilt sowohl für das Stammhaus (Muttergesellschaft) als auch für die Tochtergesellschaften, unter Vorbehalt der zusätzlichen Anforderungen~~ [Die anderen Offenlegungspflichten an grosse Banken nach Rz 42–46 und den Offenlegungsanforderungen an alle Banken nach Rz 13 und 14.6 sind jedoch ebenfalls zu erfüllen.](#) [Vgl. 14.1 zum Konsolidierungsrabatt im Zusammenhang der Corporate Governance.](#) 9*

Die Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der Liquidität gelten nur für die Quote für kurzfristige Liquidität (LCR) nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a LiqV (Gesamtheit aller Positionen in sämtlichen Währungen, gegebenenfalls umgerechnet in Schweizer Franken). 10

Ausser für die Corporate Governance gelten ~~Die~~ Offenlegungspflichten nach ~~den Anhängen 1–6~~ diesem Rundschreiben ~~gelten~~ nicht für die einzelnen Mitglieder einer zentralen Organisation, welche die FINMA nach Art. 10 Abs. 1 ERV von der Erfüllung der Eigenmittelvorschriften auf Einzelbasis befreit hat. Die Offenlegungspflichten sind von der zentralen Organisation auf konsolidierter Ebene zu erfüllen. 11*

Ausländisch beherrschte Banken sind von der Offenlegung nach ~~den Anhängen 1–6~~ diesem Rundschreiben befreit, wenn vergleichbare Angaben auf Gruppenstufe im Ausland publiziert werden, vorbehaltlich Rz 13. Die Befreiung gilt nicht für die Corporate Governance. 12*

Inländische Konzerntochter~~B~~Banken (inklusive Muttergesellschaften) von durch die FINMA überwachten Gruppen, ~~die vom Konsolidierungsrabatt nach Rz 9 profitieren,~~ sowie ausländisch beherrschte schweizerische Banken, die nach Rz 12 von der detaillierten Offenlegung befreit sind, müssen dennoch ~~im Geschäftsbericht die Kennzahlen nach Anhang 4~~ die Tabelle KM1 (vgl. Hilfsdokument zum FINMA-RS 16/1 zu den fixen und flexiblen Tabellen¹) jährlich publizieren und die Vorgaben nach Rz 21 erfüllen. Die Publikation zu Gruppengesellschaften kann im Sinne von Rz 14.6 auch durch den Konzern erfolgen, wobei im Geschäftsbericht der betroffenen Gesellschaft hierauf zu verweisen ist. Diese Anforderung gilt nicht für einzelne Mitglieder einer zentralen Organisation mit der Befreiung nach Rz 11. 13*

Der für die Veröffentlichung nach diesem Rundschreiben~~nach den Anhängen 1–6~~ relevante Konsolidierungskreis entspricht jenem, der bei der konsolidierten Berechnung der Mindesteigenmittel und der anrechenbaren Eigenmittel angewendet wird (Art. 7 ERV). 14*

Banken und Effektenhändler, die einer von der FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe angehören, sind von den Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der *Corporate Governance* befreit (vgl. Hilfsdokument zum FINMA-RS 16/1 zur Corporate Governance²). 14.1*

III. ~~Ausnahmen von den~~ Umfang der Offenlegungspflichten

Quantitative und qualitative Offenlegungen erfolgen unter Berücksichtigung der Aussagekraft im Rahmen der ausgeübten Aktivitäten und der verwendeten regulatorischen Ansätze. Erachtet eine Bank, dass die nach einer Tabelle (vgl. Hilfsdokument zum FINMA-RS 16/1 zu den fixen und flexiblen Tabellen³) offenzulegenden Informationen keine Aussagekraft haben, insbesondere weil es sich um unwesentliche Angaben handelt, so kann sie auf die Offenlegung von Teilen davon oder der Gesamtheit dieser Informationen verzichten. 14.2*

Die konkreten Offenlegungspflichten sind im Anhang definiert. Abhängig vom Umfang der Offenlegung wird unterschieden zwischen der vollen Offenlegung seitens Banken der Aufsichtskategorie 1–3 (inkl. der systemrelevanten Banken) und der partiellen Offenlegung 14.3*

¹ www.finma.ch > ...

² www.finma.ch > ...

³ www.finma.ch > ...

seitens Banken der Kategorien 4–5. Letztere Banken können nach Rz 15 auch einer erweiterten partiellen Offenlegung oder der vollen Offenlegung unterstehen.

Systemrelevante Banken publizieren innerhalb der Fristen nach Rz 40–41 zudem quartalsweise die Mustertabellen⁴ (vgl. Hilfsdokument zum FINMA-RS 16/1 zu der Offenlegung systemrelevanter Banken⁵) auf Grundlage der Parallelrechnung nach Art. 124–133 ERV. Die Offenlegung erfolgt auf Stufe Finanzgruppe, untergeordnete Finanzgruppe und systemrelevante Einzelinstitute, die Eigenmittelanforderungen einhalten müssen. 14.4*

Systemrelevante Banken haben auch eine vollständige Liste der auf Stufe Einzelinstitut gewährten Erleichterungen zu publizieren, hinsichtlich der RWA, der anrechenbaren Eigenmittel oder des Gesamtengagements, mit zugehörigen Erläuterungen zur Materialität der nach Art. 125 Abs. 5 Bst. b ERV gewährten Erleichterungen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des Hilfsdokuments zum FINMA-RS 16/1 zum Muster der jährlichen Darstellung der Erleichterungen auf Stufe Einzelinstitut⁶. Die *pro-forma* Kapitalquoten, d.h. die hypothetischen Kapitalquoten ohne Erleichterungen, müssen nicht publiziert werden. Die Offenlegung hat jährlich zu erfolgen. 14.5*

Banken, deren Mindesteigenmittel für das Kreditrisiko (inkl. Gegenparteikreditrisiko) mehr als CHF 4 Mrd. betragen (Berechnung gemäss Rz 18) und eine wesentliche internationale Tätigkeit ausüben, sind grosse Banken im Sinne des Rundschreibens. Diese Banken müssen innerhalb der Fristen nach Rz 40 ausserdem vierteljährlich die Informationen der Tabelle KM1 (vgl. Hilfsdokument zum FINMA-RS 16/1 zu den fixen und flexiblen Tabellen⁷) publizieren: auf Stufe der Gruppe sowie der bedeutenden in- und ausländischen Banktochtergesellschaften und Subgruppen, die Eigenmittel- bzw. Liquiditätsanforderungen einhalten müssen. 14.6*

Banken der Kategorien 4 und 5 können sich gemäss Anhang auf eine jährliche „partielle Offenlegung“ beschränken, es sei denn, sie wenden Modellansätze zur Berechnung der Mindesteigenmittel an oder sie haben bzgl. ausländischer Positionen Verbriefungstransaktionen (*Origination, Sponsoring, Investing*) im Sinne des FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“. Der Umfang der partiellen Offenlegung ist im Anhang-4 definiert. Bei Überschreiten nachfolgender Schwellenwerte, müssen diese Banken jedoch die partielle Offenlegung wie folgt erweitern: 15*

- Offenlegung der Tabellen ~~10~~CR2, ~~11~~CRB und ~~16~~CR5, wenn die Mindesteigenmittel für das Kreditrisiko (ohne das Gegenparteikreditrisiko) CHF 350 Mio. überschreiten (Berechnung nach Rz 18); 16
- Offenlegung der Tabellen ~~26~~CCR3 und ~~28~~CCR5, wenn die Mindesteigenmittel für das Gegenparteikreditrisiko⁸ CHF 70 Mio. überschreiten (Berechnung nach Rz 18). 17

⁴ Mustertabellen sind fixe Tabellen nach Rz 28. Nebst dem Einfügen zusätzlicher Zeilen nach Rz 30 darf auch die Struktur der Tabellen verändert werden, sofern alle vorgegebenen Mindestinformationen publiziert werden.

⁵ www.finma.ch > ...

⁶ www.finma.ch > ...

⁷ www.finma.ch > ...

⁸ Unter „Gegenparteikreditrisiko“ sind folgende Transaktionsarten zu erfassen: Derivatgeschäfte, Transaktionen mit langer Abwicklungsfrist, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT, *securities financing transactions*).

Die Schwellenwerte von CHF 350 Mio. bzw. CHF 70 Mio. beziehen sich auf das Einzelinstitut, sofern nur auf Einzelbasis publiziert wird, oder auf die Gruppenebene, sofern konsolidiert publiziert wird. Die Mindesteigenmittel für das Kreditrisiko bzw. das Gegenparteikreditrisiko berechnen sich als Durchschnitt der entsprechenden Angaben in den Eigenmittelnachweisen der letzten vier dem Abschlussstichtag vorangegangenen Semester. Bei Veränderungen im Einzelabschluss (Übernahme oder Abspaltung) oder bei Veränderung des Konsolidierungskreises (Zu- oder Verkäufe), sind die entsprechenden Werte der vier vorangegangenen Semester für die Durchschnittswertberechnung entsprechend anzupassen.

Erhöhen sich die Anforderungen an die Offenlegung (z.B. Wechsel der FINMA-Aufsichtskategorie, Überschreiten eines Schwellenwerts), so sind die zusätzlichen Informationen ab dem Zeitpunkt dieser Erhöhung zu publizieren (prospektive Anwendung). Vorperiodenvergleichswerte vor diesem Zeitpunkt müssen nicht publiziert werden.

~~Die Banken der Aufsichtskategorien 1–3 unterliegen der vollen Offenlegungspflicht nach den Anhängen 1–6 (volle Offenlegung).~~ Die Banken haben die Offenlegung zur Corporate Governance (vgl. Hilfsdokument zum FINMA-RS 16/1 zur Corporate Governance⁹) einfach zugänglich auf der Internetseite und in einem separaten Kapitel im Geschäftsbericht vorzunehmen. Werden einzelne Informationen bereits im ordentlichen Geschäftsbericht oder aufgrund anderweitiger Bestimmungen dieses Rundschreibens publiziert, kann auf eine separate Offenlegung verzichtet werden.

IV. Genehmigung

Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle genehmigt die institutsspezifischen Grundsätze und den Umfang der Offenlegung, auf deren Basis die Bank die Bestimmungen dieses Rundschreibens erfüllt. Die Offenlegung ist einer internen Kontrolle zu unterziehen, die mit jener für die Publikation der Jahres- bzw. Konzernrechnung vergleichbar ist.

V. Allgemeine Grundsätze für die Offenlegung

Die Offenlegung im Sinne dieses Rundschreibens muss die folgenden Grundsätze erfüllen:

- Klarheit: Die offengelegten Informationen müssen verständlich sein. 23
- Umfassend: Die wesentlichen Aktivitäten und Risiken der Bank sind ~~angemessen~~-qualitativ und quantitativ angemessen offenzulegen. 24
- Aussagekraft: Es muss möglich sein, die vorhandenen und allfälligen Risiken der Bank/Finanzgruppe sowie die Bewirtschaftung dieser Risiken einzuschätzen und, mit allfälligen Hinweisen auf Positionen der Bilanz oder der Erfolgsrechnung, nachzuvollziehen. Informationen ohne Aussagekraft sind wegzulassen. 25
- Konsistenz: Offenlegungen sind von Periode zu Periode in konsistenter Weise zu erstellen. Wesentliche Änderungen sind angemessen zu begründen und zu kommentieren. 26

⁹ www.finma.ch > ...

VI. Art der Offenlegung

~~Quantitative und qualitative Offenlegungen erfolgen unter Berücksichtigung der Aussagekraft im Rahmen der ausgeübten Aktivitäten und der verwendeten regulatorischen Ansätze. Erachtet eine Bank, dass die nach einer Tabelle (vgl. Anhang 2) offenzulegenden Informationen keine Aussagekraft haben, so kann sie auf die Offenlegung von Teilen davon oder der Gesamtheit dieser Informationen verzichten. Die Bank muss in diesem Fall erläutern, wieso die nicht offengelegten Informationen keine Aussagekraft haben. Portfolien, für die keine Offenlegung erfolgt, sind zu beschreiben und das Total der risikogewichteten Positionen (RWA) dieser Portfolien ist anzugeben.~~[Aufgehoben](#) 27*

Der Anhang 4 enthält eine schematische Darstellung aller vorgesehenen Tabellen, unter Angabe, welche Tabellen zwingend in vordefinierter Form (fixe Tabellen) zu publizieren sind, welche nach bankeigenen Überlegungen angepasst publiziert werden können (flexible Tabellen) und mit welcher Häufigkeit die Informationen zu aktualisieren sind. 28

Banken, die ihre Offenlegungen in englischer Sprache publizieren, können in den Tabellen den jeweiligen Originalwortlaut des Dokuments des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht übernehmen (siehe Rz [2-55](#) bis [7.1](#)). 29*

Nicht benutzte Zeilen/Spalten der fixen Tabellen können weggelassen werden. Die Zeilen- und Spaltennummerierung darf nicht verändert werden. Falls notwendig, können zusätzliche Zeilen eingefügt werden, ohne die vorgegebenen Zeilennummern zu ändern. Die einmal gewählte Darstellung und Granularität von flexiblen Tabellen sollte über die Zeit grundsätzlich beibehalten werden. 30

VII. Form der Offenlegung

Die nach dem vorliegenden Rundschreiben zu publizierenden Informationen müssen leicht zugänglich sein. Die [jenigen](#) Banken, die der vollen oder partiellen Offenlegungspflicht unterliegen, müssen auf ihrer Internetseite die Informationen zum Berichtsjahr sowie die Informationen zu mindestens den vier vorangegangenen Jahren zur Verfügung stellen. Banken der Kategorien 4 und 5 ohne Internetseite können sich auf eine Publikation dieser Informationen im Geschäftsbericht beschränken. 31

Banken, die der vollen Offenlegung unterliegen, müssen die Informationen in einem eigenständigen Dokument¹⁰ publizieren. Dieses Dokument kann auch ein separater Teil des Zwischen- oder ~~des~~ Geschäftsberichts sein, wenn dieser Teil klar als Offenlegung im Sinne dieses Rundschreibens identifizierbar ist und diese Berichte auf der Internetseite zur Verfügung gestellt werden. [Für die Offenlegung zur Corporate Governance siehe Rz 20.](#) Für die Publikation der Inhalte von Tabellen mit flexiblem Format (vgl. Anhang 4) darf ~~in diesem Teil~~ wiederum auf weitere leicht zugängliche Quellen verwiesen werden, wenn als Bestandteil der Referenz folgende Informationen angegeben werden: 32*

- die Tabellenreferenz nach Basler Mindeststandards sowie die Tabellenbezeichnung (z.B. Risikomanagementansatz der Bank [OVA]); 33

¹⁰ Ausgenommen die Tabelle CCA, die einzig auf der Internetseite der Bank zu publizieren ist.

- vollständiger Name des referenzierten Quelldokuments, in dem die Informationen publiziert sind; 34
- Internetlink; 35
- Angabe der Seite und Abschnittsnummer des referenzierten Quelldokuments, in dem die Informationen publiziert sind. 36

Banken, die der partiellen Offenlegung unterliegen und die Informationen gemäss diesem Rundschreiben nicht im Geschäftsbericht veröffentlichen, müssen im Geschäftsbericht angeben, wo diese Informationen verfügbar sind. 37

~~Die Banken haben die Offenlegung zur Corporate Governance (Anhang 7) einfach zugänglich auf der Internetseite und in einem separaten Kapitel im Geschäftsbericht vorzunehmen. Werden einzelne Informationen bereits im ordentlichen Geschäftsbericht oder aufgrund anderweitiger Anforderungen dieses Rundschreibens publiziert, kann auf eine separate Offenlegung verzichtet werden.~~ [Aufgehoben](#) 37.1*

Banken, die vom erweiterten Konsolidierungsrabatt nach Rz 9, 11 und 12 profitieren, müssen in ihren Geschäftsberichten mit einem generellen Hinweis angeben, wo die konsolidierte Publikation erhältlich ist. 38

VIII. Zeitpunkt und Fristen der Offenlegung

Die Häufigkeit der Offenlegung ist im Anhang 4 beschrieben. 39

Die Publikation der nach jeder Jahresperiode aktualisierten Daten hat innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung zu erfolgen. [Die Offenlegung zu Vergütungen kann innert sechs Monaten erfolgen, sofern aufgrund des Datums der ordentlichen Generalversammlung eine Publikation innert 4 Monaten nicht möglich wäre.](#) Die Publikation der nach jeder Zwischenperiode aktualisierten Daten hat innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Zwischenperiode bzw. nach Stichtag des Zwischenabschlusses zu erfolgen. [Am Jahresende können sowohl Angaben zu Zwischenperioden und zur Jahresperiode gleichzeitig, d.h. innerhalb von vier Monaten, offengelegt werden.](#) 40*

Der Zeitpunkt der Erstellung oder Anpassung der veröffentlichten Informationen muss klar angegeben werden. 41

Die Banken haben materielle Veränderungen der offengelegten *Corporate Governance* ([vgl. Hilfsdokument zum FINMA-RS 16/1 zur Corporate Governance¹¹](#)) innerhalb dreier Monate auf der Internetseite nachzuführen. 41.1*

IX. ~~Zusätzliche Anforderungen für grosse Banken~~ [Aufgehoben](#)

~~Banken, deren Mindesteigenmittel für das Kreditrisiko mehr als CHF 4 Mrd. betragen (Berechnung gemäss Rz 18) und eine wesentliche internationale Tätigkeit haben, müssen~~ 42*

¹¹ www.finma.ch > ...

ausserdem vierteljährlich die Informationen nach Anhang 4 auf Stufe der Gruppe sowie der bedeutenden in- und ausländischen Banktochtergesellschaften und Subgruppen, die Eigenmittel bzw. Liquiditätsanforderungen einhalten müssen, innerhalb der Fristen nach Rz 40 publizieren. [Aufgehoben](#)

Aufgehoben 43*

Aufgehoben 44*

Aufgehoben 45*

Aufgehoben 46*

Aufgehoben 47*

Banken mit einem Gesamtengagement, das den Gegenwert von EUR 200 Mrd. übersteigt, müssen auf Stufe Finanzgruppe ausserdem die Hauptindikatoren offenlegen, die im Basler Dokument „Globally systemically important banks: updated assessment methodology and the additional loss absorbency requirement“ vom 3. Juli 2013 erwähnt sind. Diese Offenlegung erfolgt jährlich innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Jahresabschlussdatum. [Aufgehoben](#) 48*

X. ~~Besondere Offenlegungspflichten für systemrelevante Finanzgruppen und Banken~~ [Aufgehoben](#)

Die systemrelevanten Banken müssen auf Stufe Finanzgruppe, untergeordnete Finanzgruppe und systemrelevante Einzelinstitute, die Eigenmittelanforderungen einhalten müssen, auf Basis der in Anwendung von Art. 124-133 ERV durchzuführenden Parallelrechnungen gemäss den Fristen nach Rz 40-41 die Angaben nach den Mustertabellen¹² von Anhang 5 offenlegen. [Aufgehoben](#) 49*

Aufgehoben 50

Aufgehoben 51

Aufgehoben 52

Ausserdem sind jährlich offenzulegen: eine vollständige Auflistung und Qualifizierung der auf Stufe Einzelinstitut gewährten Erleichterungen auf den risikogewichteten Positionen, den anrechenbaren Eigenmitteln oder dem Gesamtengagement, unter Angabe der Wesentlichkeit ihrer Auswirkungen und ihrer Bedeutung mitsamt einer Erläuterung, was die jeweilige Erleichterung gemäss Art. 125 Abs. 5 Bst. b ERV begründet. Dies geschieht unter Berücksichtigung von Anhang 6. Indes sind keine pro forma Kapitalquoten, das heisst Kapitalquoten, wie sie sich ohne die Erleichterungen darstellen würden, anzugeben. [Aufgehoben](#) 53*

¹² Mustertabellen sind fixe Tabellen nach Rz 28. Nebst dem Einfügen zusätzlicher Zeilen nach Rz 30 darf auch die Struktur der Tabellen verändert werden, sofern alle vorgegebenen Mindestinformationen publiziert werden.

XI. Prüfung

Die Prüfungsgesellschaften prüfen die Einhaltung der Offenlegungspflichten nach Massgabe des FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ und nehmen im Bericht zur Aufsichtsprüfung Stellung. 54

Die Offenlegung im Zwischenbericht und/oder im Lagebericht unterliegt nicht der obligationenrechtlichen Prüfung. Werden jedoch gewisse Elemente der ~~von~~ in diesem Rundschreiben aufgeführten Informationen in der Jahresrechnung oder der Konzernrechnung veröffentlicht, unterliegen diese hingegen der obligationenrechtlichen Prüfung. 55

XII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

~~Die Offenlegung nach Rz 13 erfolgt erstmals am 31. Dezember 2015 (Stichtag). Die Offenlegung nach den restlichen Randziffern erfolgt nach Rz 57–63.~~ Aufgehoben 56*

Die ersten jährlichen Offenlegungen von Banken ~~in~~ der Kategorie 1 müssen bis Ende April 2017 erfolgen, wenn das Geschäftsjahr mit dem 31. Dezember 2016 endet. Andernfalls ist die erste Offenlegung gemäss Rz 40 für Zwischenabschlüsse nach dem 31. Dezember 2016 durchzuführen. 57

Die ersten jährlichen Offenlegungen von Banken ~~in der~~ Kategorien 2 und 3 müssen bis Ende April 2018 nach den Modalitäten von Rz 57 erfolgen. 58

Die ersten jährlichen Offenlegungen von Banken der Kategorie 4 und 5 müssen bis Ende April 2019 nach den Modalitäten von Rz 57 erfolgen; die Offenlegung der Corporate Governance ~~nach Anhang 7~~ erfolgt erstmals mit dem Geschäftsbericht 2017 (vgl. Hilfsdokument zum FINMA-RS 16/1 zur Corporate Governance¹³). 59*

Banken, die noch den SA-CH verwenden, können bis längstens 31. Dezember 2018 (Stichtag) die Offenlegung nach bisherigem Recht vornehmen, vorbehalten Rz 13, die Offenlegung der Corporate Governance ~~nach Anhang 7~~ erfolgt erstmals mit dem Geschäftsbericht 2017 (vgl. Hilfsdokument zum FINMA-RS 16/1 zur Corporate Governance¹⁴). 60*

Die Banken müssen keine Informationen für Stichtage, die vor dem 31. Dezember 2016 liegen, aufbereiten, um sie in der nach diesem Rundschreiben vorgesehenen Form zu publizieren. Die Anforderung nach Rz 31 in Bezug auf das Zurverfügungstellen der Daten der vier vorangegangenen Jahre versteht sich prospektiv. 61

Die Tabellen, die eine Überleitung zwischen Zahlen der Vorperiode und der Berichtsperiode zeigen¹⁵, müssen nicht publiziert werden, solange die Zahlen der Vorperiode sich auf eine Zeit vor der effektiven Anwendung des Rundschreibens beziehen. 62

¹³ www.finma.ch > ...

¹⁴ www.finma.ch > ...

¹⁵ Tabellen ~~Nr. 10 (CR2), Nr. 20 (CR8), Nr. 21 (CR9), Nr. 30 (CCR 7), Nr. 40 (MR2) und Nr. 41 (MR3)~~

Die Tabelle 31_45 (CCR8) ist ab dem 1. Januar 2017 anwendbar. Aufgehoben	63*
Die Änderungen vom 7. Dezember 2016... 2018 treten am 1. Januar 2019 1. Januar 2017 in Kraft und sind erstmals ab diesem für den Stichtag 31. Dezember 2016 2018 anwendbar. Die erstmalige Publikation der revidierten oder neuen Tabellen ist in der vorletzten Spalte des Anhangs aufgeführt.	64*
Der Anhang 7 ist erstmals mit dem Geschäftsbericht 2017 umzusetzen. Die Banken können die am ... revidierten oder neuen Tabellen auch vor deren Inkrafttreten verwenden.	65*

Anhörung

Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

Referenz gemäss Basler Mindeststandards	Tabellenbezeichnung	Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)	Tabellenformat		Systemrelevant		Nicht systemrelevant		Inkrafttreten ²	Tabellen des FINMA-RS 16/1 (Fassung vom 7.12.2016), die bis zum Inkrafttreten der Revision vom ... anwendbar sind
			fix	flexibel	International	Inländisch	Kategorie 1-3 ¹	Kategorie 4-5		
KM1	Grundlegende regulatorische Kennzahlen	QC	X	-	Q	Q	Q(H) ³	J	31.12.2018	Anhang 4
KM2	Grundlegende Kennzahlen "TLAC-Anforderungen (auf Stufe Abwicklungsgruppe)"	QC	X	-	Q	-	-	-	01.01.2019	NA ⁴
OVA⁵	Risikomanagementansatz der Bank	QUAL	-	X	J	J	J	-	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 3 (OVA)
OV1	Überblick der risikogewichteten Positionen	QC	X	-	Q	Q(H)	Q(H)	J (in vereinfachter Form)	31.12.2018	Anhang 2, Tabelle 4 (OV1)
LI1	Abgleich zwischen buchhalterischen Werten und aufsichtsrechtlichen Positionen	QC	-	X	J	J	J	-	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 5 (LI1)
LI2	Darstellung der Differenzen zwischen den aufsichtsrechtlichen Positionen und den Buchwerten (Jahres- bzw. Konzernrechnung)	QC	-	X	J	J	J	-	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 6 (LI2)

¹ Und allenfalls Banken der Kategorien 4 und 5, die die partielle Offenlegung nicht anwenden dürfen (siehe Rz 15).

² Das Datum vom 31.12.2016 in der vorletzten Spalte verweist auf bisherige Tabellen, die nicht angepasst worden sind. Das Datum in Bezug auf die anderen Tabellen bezieht sich auf die Erstanwendung der Tabelle in der angepassten Form.

³ Q(H) bedeutet grundsätzlich, dass Banken, die nicht quartalsweise Finanzinformationen offenlegen, sich auf eine halbjährliche Offenlegung der entsprechenden Halbjahreswerte beschränken können. Im Falle von grossen Banken im Sinne von Rz 14.6 gilt diese Erleichterung jedoch nicht für die Tabelle KM1.

⁴ NA in der letzten Spalte bedeutet, dass die Tabelle neu ist.

⁵ Partieller oder vollständiger Verweis auf den Anhang des Jahresberichts, falls dieser die erforderlichen Angaben teilweise oder vollständig enthält.

Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

Referenz gemäss Basler Mindeststandards	Tabellenbezeichnung	Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)	Tabellenformat		Systemrelevant		Nicht systemrelevant		Inkrafttreten ²	Tabellen des FINMA-RS 16/1 (Fassung vom 7.12.2016), die bis zum Inkrafttreten der Revision vom ... anwendbar sind
			fix	flexibel	International	Inländisch	Kategorie 1-3 ¹	Kategorie 4-5		
LIA	Erläuterung zu den Differenzen zwischen Buchwerten und aufsichtsrechtlichen Werten	QUAL	-	X	J	J	J	-	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 7 (LIA)
PV1	Prudentielle Wertanpassungen	QC	X	-	J	J	J	-	31.12.2018	NA
CC1	Darstellung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel	QC	X	-	H	H	J	-	31.12.2018	Anhang 2, Tabelle 2
CC2	Überleitung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel zur Bilanz	QC	-	X	H	H	J	-	31.12.2018	Anhang 2, Tabelle 1
CCA⁶	Hauptmerkmale regulatorischer Eigenkapitalinstrumente und anderer TLAC-Instrumente	QUAL/QC	-	X	H	H	J	-	31.12.2018	Anhang 2, Tabelle 45
TLAC1	TLAC Zusammensetzung international systemrelevanter Banken (auf Stufe Abwicklungsgruppe)	QC	X	-	H	-	-	-	01.01.2019	NA
TLAC2	Wesentliche Gruppengesellschaften – Rang der Forderungen auf Stufe der juristischen Einheit	QC	X	-	H	-	-	-	01.01.2019	NA
TLAC3	Abwicklungseinheit – Rang der Forderungen auf Stufe der juristischen Einheit	QC	X	-	H	-	-	-	01.01.2019	NA
GSIB1	G-SIB Indikatoren	QC	-	X	J	-	-	-	31.12.2018	Rz 48

⁶ Vorgaben zur Aktualisierung: Siehe nähere Erläuterungen zur Tabelle CCA.

Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

Referenz gemäss Basler Mindeststandards	Tabellenbezeichnung	Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)	Tabellenformat		Systemrelevant		Nicht systemrelevant		Inkrafttreten ²	Tabellen des FINMA-RS 16/1 (Fassung vom 7.12.2016), die bis zum Inkrafttreten der Revision vom ... anwendbar sind
			fix	flexibel	International	Inländisch	Kategorie 1-3 ¹	Kategorie 4-5		
CCyB1⁷	Geografische Aufteilung der Forderungen für den erweiterten antizyklischen Kapitalpuffer nach Basler Mindeststandards	QC	-	X	H	H	J	-	31.12.2018	NA
LR1	Leverage Ratio: Vergleich der Bilanzaktiven und des Gesamtengagements für die Leverage Ratio	QC	X	-	Q	Q(H)	J	-	31.12.2018	Anhang 2, Tabelle 46
LR2	Leverage Ratio: detaillierte Darstellung	QC	X	-	Q	Q(H)	J	-	31.12.2018	Anhang 2, Tabelle 47
LIQA	Liquidität: Management der Liquiditätsrisiken	QUAL/ (QC)	-	X	J	J	J	J, sofern nicht bereits im Rahmen der Angaben zur Jahresrechnung behandelt	31.12.2018	NA
LIQ1	Liquidität: Informationen zur Liquiditätsquote	QC	X	-	Q	Q(H)	Q(H)	-	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 48
LIQ2	Liquidität: Informationen zur Finanzierungsquote	QC	X	-	H	H	H	-	tbd	NA
CRA⁸	Kreditrisiko: allgemeine Informationen	QUAL	-	X	J	J	J	-	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 8

⁷ Betrifft nur Banken, die die in Art. 44a ERV genannten Kriterien erfüllen.

⁸ Partieller oder vollständiger Verweis auf den Anhang des Jahresberichts, falls dieser die erforderlichen Angaben teilweise oder vollständig enthält.

Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

<u>Referenz gemäss Basler Mindeststandards</u>	<u>Tabellenbezeichnung</u>	<u>Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)</u>	<u>Tabellenformat</u>		<u>Systemrelevant</u>		<u>Nicht systemrelevant</u>		<u>Inkrafttreten²</u>	<u>Tabellen des FINMA-RS 16/1 (Fassung vom 7.12.2016), die bis zum Inkrafttreten der Revision vom ... anwendbar sind</u>
			<u>fix</u>	<u>flexibel</u>	<u>International</u>	<u>Inländisch</u>	<u>Kategorie 1-3¹</u>	<u>Kategorie 4-5</u>		
<u>CR1</u>	<u>Kreditrisiko: Kreditqualität der Aktiven</u>	<u>QC</u>	X	-	H	H	J	J	<u>31.12.2016</u>	<u>Anhang 2, Tabelle 9</u>
<u>CR2</u>	<u>Kreditrisiko: Veränderungen in den Portfolien von Forderungen und Schuldtiteln im Ausfall</u>	<u>QC</u>	X	-	H	H	J	J, aber nur, wenn der Schwellenwert überschritten ist	<u>31.12.2016</u>	<u>Anhang 2, Tabelle 10</u>
<u>CRB</u>	<u>Kreditrisiko: zusätzliche Angaben zur Kreditqualität der Aktiven</u>	<u>QUAL/QC</u>	-	X	J	J	J	J, aber nur, wenn der Schwellenwert überschritten ist	<u>31.12.2016</u>	<u>Anhang 2, Tabelle 11</u>
<u>CRC</u>	<u>Kreditrisiko: Angaben zu Risikominderungstechniken</u>	<u>QUAL</u>	-	X	J	J	J	-	<u>31.12.2016</u>	<u>Anhang 2, Tabelle 12</u>
<u>CR3</u>	<u>Kreditrisiken: Gesamtsicht der Risikominderungstechniken</u>	<u>QC</u>	X	-	H	H	J	J, aber in vereinfachter Form	<u>31.12.2016</u>	<u>Anhang 2, Tabelle 13</u>
<u>CRD</u>	<u>Kreditrisiko: Angaben zur Verwendung externer Ratings im Standardansatz</u>	<u>QUAL</u>	-	X	J	J	J	-	<u>31.12.2016</u>	<u>Anhang 2, Tabelle 14</u>

Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

Referenz gemäss Basler Mindeststandards	Tabellenbezeichnung	Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)	Tabellenformat		Systemrelevant		Nicht systemrelevant		Inkrafttreten ²	Tabellen des FINMA-RS 16/1 (Fassung vom 7.12.2016), die bis zum Inkrafttreten der Revision vom ... anwendbar sind
			fix	flexibel	International	Inländisch	Kategorie 1-3 ¹	Kategorie 4-5		
CR4	Kreditrisiko: Risikoexpositionen und Auswirkungen der Kreditrisikominderung nach dem Standardansatz	QC	X	-	H	H	J	-	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 15
CR5	Kreditrisiko: Positionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung nach dem Standardansatz	QC	X	-	H	H	J	J , aber nur, wenn der Schwellenwert überschritten ist	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 16
CRE	IRB: Angaben über die Modelle	QUAL	-	X	J	J	J	Partielle Offenlegung nicht anwendbar bei Verwendung des IRB	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 17
CR6	IRB: Risikoexposition nach Positionskategorien und Ausfallwahrscheinlichkeiten	QC	X	-	H	H	H		31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 18
CR7	IRB: Risikomindernde Auswirkungen von Kreditderivaten auf die Risikogewichtung	QC	X	-	H	H	H		31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 19
CR8	IRB: RWA-Veränderung der Kreditrisikopositionen	QC	X	-	Q	Q(H)	Q(H)		31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 20
CR9	IRB: ex post-Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeits-schätzungen, nach Positionskategorien	QC	-	X	J	J	J		31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 21

Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

Referenz gemäss Basler Mindeststandards	Tabellenbezeichnung	Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)	Tabellenformat		Systemrelevant		Nicht systemrelevant		Inkrafttreten ²	Tabellen des FINMA-RS 16/1 (Fassung vom 7.12.2016), die bis zum Inkrafttreten der Revision vom ... anwendbar sind
			fix	flexibel	International	Inländisch	Kategorie 1-3 ¹	Kategorie 4-5		
CR10	IRB: Spezialfinanzierungen und Beteiligungstitel unter der einfachen Risikogewichtungsmethode	QC	-	X	H	H	H		31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 22
CCRA	Gegenparteikreditrisiko: Allgemeine Angaben	QUAL	-	X	J	J	J	-	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 23
CCR1	Gegenparteikreditrisiko: Analyse nach Ansatz	QC	X	-	H	H	-	-	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 24
CCR2	Gegenparteikreditrisiko: Bewertungsanpassungen der Kreditpositionen (<i>credit valuation adjustment, CVA</i>) zu Lasten der Eigenmittel	QC	X	-	H	H	-	-	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 25
CCR3	Gegenparteikreditrisiko: Positionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung nach dem Standardansatz	QC	X	-	H	H	J	J, aber nur, wenn der Schwellenwert überschritten ist	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 26
CCR4	IRB: Gegenparteikreditrisiko nach Positionskategorie und Ausfallwahrscheinlichkeiten	QC	X	-	H	H	H	Partielle Offenlegung nicht anwendbar bei Verwendung des IRB	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 27
CCR5	Gegenparteikreditrisiko: Zusammensetzung der Sicherheiten für die dem Gegenparteikreditrisiko ausgesetzten Positionen	QC	-	X	H	H	J	J, aber nur, wenn der Schwellenwert überschritten ist	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 28

Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

<u>Referenz gemäss Basler Mindeststandards</u>	<u>Tabellenbezeichnung</u>	<u>Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)</u>	<u>Tabellenformat</u>		<u>Systemrelevant</u>		<u>Nicht systemrelevant</u>		<u>Inkrafttreten²</u>	<u>Tabellen des FINMA-RS 16/1 (Fassung vom 7.12.2016), die bis zum Inkrafttreten der Revision vom ... anwendbar sind</u>
			<u>fix</u>	<u>flexibel</u>	<u>International</u>	<u>Inländisch</u>	<u>Kategorie 1-3¹</u>	<u>Kategorie 4-5</u>		
<u>CCR6</u>	<u>Gegenpartekreditrisiko: Kreditderivatpositionen</u>	<u>QC</u>	-	X	H	H	J	-	<u>31.12.2016</u>	<u>Anhang 2, Tabelle 29</u>
<u>CCR7</u>	<u>Gegenpartekreditrisiko: RWA-Veränderung der Gegenpartekreditrisikopositionen unter dem IMM-Ansatz (EPE-Modellmethode)</u>	<u>QC</u>	X	-	Q	Q(H)	Q(H)	Partielle Offenlegung nicht anwendbar bei Verwendung der EPE-Modellmethode	<u>31.12.2016</u>	<u>Anhang 2, Tabelle 30</u>
<u>CCR8</u>	<u>Gegenpartekreditrisiko: Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien</u>	<u>QC</u>	X	-	H	H	J	Partielle Offenlegung nicht anwendbar bei Verbriefungen, die ausländische Positionen betreffen	<u>31.12.2016</u>	<u>Anhang 2, Tabelle 31</u>
<u>SECA</u>	<u>Verbriefungen: allgemeine Angaben zu Verbriefungspositionen</u>	<u>QUAL</u>	-	X	J	J	J		<u>31.12.2016</u>	<u>Anhang 2, Tabelle 32</u>
<u>SEC1</u>	<u>Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch</u>	<u>QC</u>	-	X	H	H	J		<u>31.12.2016</u>	<u>Anhang 2, Tabelle 33</u>
<u>SEC2</u>	<u>Verbriefungen: Positionen im Handelsbuch</u>	<u>QC</u>	-	X	H	H	J		<u>31.12.2016</u>	<u>Anhang 2, Tabelle 34</u>
<u>SEC3</u>	<u>Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittelanforderungen bei Banken in der Rolle des Originators oder Sponsors</u>	<u>QC</u>	X	-	H	H	J	<u>31.12.2016</u>	<u>Anhang 2, Tabelle 35</u>	

Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

Referenz gemäss Basler Mindeststandards	Tabellenbezeichnung	Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)	Tabellenformat		Systemrelevant		Nicht systemrelevant		Inkrafttreten ²	Tabellen des FINMA-RS 16/1 (Fassung vom 7.12.2016), die bis zum Inkrafttreten der Revision vom ... anwendbar sind
			fix	flexibel	International	Inländisch	Kategorie 1-3 ¹	Kategorie 4-5		
SEC4	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittelanforderungen bei Banken in der Rolle des „Investors“	QC	X	-	H	H	J		31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 36
MRA	Marktrisiken: allgemeine Angaben	QUAL	-	X	J	J	J	-	tbd ⁹	Anhang 2, Tabelle 37 (MRA)
MRA(b)					-	-	J ⁹	-	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 37 (MRA)
MR1	Marktrisiken: Mindesteigenmittel nach dem Standardansatz	QC	X	-	H	H	J		tbd ⁹	Anhang 2, Tabelle 39 (MR1)
MR1(b)					-	-	J ⁹	-	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 39 (MR1)
MRB	Marktrisiken: Angaben bei Verwendung des Modellansatzes (IMA)	QUAL	-	X	J	J	J	Partielle Offenlegung nicht anwendbar bei Verwendung des IMA	tbd ⁹	Anhang 2, Tabelle 38 (MRB)
MRB(b)					-	-	J ⁹		31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 38 (MRB)

⁹ Inkrafttreten nicht vor Ende 2020. Der Kreis der Banken, welche ab diesem Zeitpunkt die Basel III Marktrisikovorschriften anwenden werden, wird später bestimmt.

Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

Referenz gemäss Basler Mindeststandards	Tabellenbezeichnung	Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)	Tabellenformat		Systemrelevant		Nicht systemrelevant		Inkrafttreten ²	Tabellen des FINMA-RS 16/1 (Fassung vom 7.12.2016), die bis zum Inkrafttreten der Revision vom ... anwendbar sind
			fix	flexibel	International	Inländisch	Kategorie 1-3 ¹	Kategorie 4-5		
MRC	Struktur der Handels-Desks bei IMA-Banken	QUAL	-	X	H	H	H		tbd ⁹	NA
MR2	Marktrisiken: RWA-Veränderung der Positionen unter dem Modellansatz (IMA)	QC	X	-	H	H	H	-	tbd ⁹	Anhang 2, Tabelle 40 (MR2)
MR2(b)					-	-	H ⁹	Partielle Offenlegung nicht anwendbar bei Verwendung des IMA	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 40 (MR2)
MR3	Marktrisiken: modellbasierte Werte für das Handelsbuch	QC	X	-	Q	Q(H)	Q(H)	Partielle Offenlegung nicht anwendbar bei Verwendung des IMA	tbd ⁹	Anhang 2, Tabelle 41 (MR3)
MR3(b)					-	-	H ⁹	Partielle Offenlegung nicht anwendbar bei Verwendung des IMA	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 41 (MR3)
MR4¹⁰	Marktrisiko: Vergleich der VaR-Schätzungen mit Gewinnen und Verlusten	QC		X	H	H	H ⁹	Partielle Offenlegung nicht anwendbar bei Verwendung des IMA	31.12.2016	Anhang 2, Tabelle 42 (MR3)
IRRBBA	Zinsrisiken: Ziele und Richtlinien für das Zinsrisikomanagement des Bankenbuchs	QUAL/QC	-	X	J	J	J	J	31.12.2018	Tabelle 44
IRRBBA1	Zinsrisiken: quantitative Informationen zur Positionsstruktur und Zinsneufestsetzung	QC	X	-	J	J	J	J	31.12.2018	Tabelle 44

¹⁰ Nicht mehr anwendbar seitens Banken, welche die Basel III Marktrisikovorschriften (Fundamental Review of the Trading Book, FRTB) anwenden.

Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

<u>Referenz gemäss Basler Mindeststandards</u>	<u>Tabellenbezeichnung</u>	<u>Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)</u>	<u>Tabellenformat</u>		<u>Systemrelevant</u>		<u>Nicht systemrelevant</u>		<u>Inkrafttreten²</u>	<u>Tabellen des FINMA-RS 16/1 (Fassung vom 7.12.2016), die bis zum Inkrafttreten der Revision vom ... anwendbar sind</u>
			<u>fix</u>	<u>flexibel</u>	<u>International</u>	<u>Inländisch</u>	<u>Kategorie 1-3¹</u>	<u>Kategorie 4-5</u>		
<u>IRRBB1</u>	<u>Zinsrisiken: quantitative Informationen zum Barwert und Zinsertrag</u>	<u>QC</u>	<u>X</u>	<u>-</u>	<u>J</u>	<u>J</u>	<u>J</u>	<u>J</u>	<u>31.12.2018</u>	<u>Tabelle 44</u>
<u>REMA</u>	<u>Vergütungen: Politik</u>	<u>QUAL</u>	<u>-</u>	<u>X</u>	<u>J</u>	<u>J</u>	<u>J¹¹</u>	<u>-</u>	<u>31.12.2018</u>	<u>-</u>
<u>REM1</u>	<u>Vergütungen: Ausschüttungen</u>	<u>QC</u>	<u>-</u>	<u>X</u>	<u>J</u>	<u>J</u>	<u>J¹¹</u>	<u>-</u>	<u>31.12.2018</u>	<u>-</u>
<u>REM2</u>	<u>Vergütungen: spezielle Auszahlungen</u>	<u>QC</u>	<u>-</u>	<u>X</u>	<u>J</u>	<u>J</u>	<u>J¹¹</u>	<u>-</u>	<u>31.12.2018</u>	<u>-</u>
<u>REM3</u>	<u>Vergütungen: unterschiedliche Ausschüttungen</u>	<u>QC</u>	<u>-</u>	<u>X</u>	<u>J</u>	<u>J</u>	<u>J¹¹</u>	<u>-</u>	<u>31.12.2018</u>	<u>-</u>
<u>ORA</u>	<u>Operationelle Risiken: allgemeine Angaben</u>	<u>QUAL</u>	<u>-</u>	<u>X</u>	<u>J</u>	<u>J</u>	<u>J</u>	<u>J</u>	<u>31.12.2016</u>	<u>Tabelle 43</u>
	<u>Offenlegung systemrelevanter Banken</u>	<u>QC</u>	<u>X</u>	<u>-</u>	<u>Q</u>	<u>Q</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>31.12.2016</u>	<u>Anhang 5</u>

¹¹ Offenlegungspflicht nur im Falle einer zwingenden Anwendung des FINMA-RS 2010/1 "Vergütungssysteme" (Rz 6).

Verzeichnis der Änderungen

Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderung wurde am 7.12.2016 beschlossen und tritt am 1.1.2017 in Kraft

Neu eingefügte Rz	7.1, 14.1, 37.1, 41.1, 64, 65
Geänderte Rz	1, 2, 9, 11, 12, 13, 14, 20, 42, 49, 53
Aufgehobene Rz	43, 44, 45, 46, 47, 50, 51, 52

Diese Änderung wurde am 21.9.2017 beschlossen und tritt sofort in Kraft

Geänderte Rz	59, 60
--------------	--------

[Diese Änderung wurde am ... beschlossen und tritt am ... in Kraft](#)

[Neu eingefügte Rz](#)

[Geänderte Rz](#)

[Aufgehobene Rz](#)

Die Anhänge des Rundschreibens werden wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 7.12.2016 beschlossen und treten am 1.1.2017 in Kraft

Der bisherige Anhang 4 wird zu Anhang 6.

Neu	Anhänge 4, 5 und 7
Geändert	Anhang 1, Nummer 2 Anhang 2: Tabelle 2, Ziff. 64, 65–68a, 68c, 68e Anhang 2: Tabelle 4, Ziff. 5a und 10a Anhang 2: Tabelle 7, Zweck Anhang 2: Tabelle 24, Ziff. 1 und 4 Anhang 2: Tabelle 48, Fussnote 1